



SAMTGEMEINDE HARPSTEDT

Der Samtgemeindebürgermeister

PRESSEMITTEILUNG

Ab dem 1. April gilt wieder die Anleinplicht für Hunde

Der Frühling ist da und die freie Landschaft wird zu einer immer größer anwachsenden Kinderstube.

Daher hat das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit für den Zeitraum 1. April bis zum 15. Juli festgelegt.

Die Samtgemeinde Harpstedt weist alle Hundebesitzer darauf hin, dem Leinenzwang in diesem Zeitraum nachzukommen und ihre Hunde nur noch angeleint in der freien Landschaft zu führen (diese Regelung gilt nicht für Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung eingesetzt werden). Zur freien Landschaft gehören nach § 2 des NWaldLG neben den Flächen des Waldes auch die der übrigen freien Landschaft, auch wenn die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer Störung stellen wildlebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein.

Verstöße gegen die Vorschrift können nach dem genannten Gesetz mit einem Bußgeld geahndet werden.

Harpstedt, 30.03.2017

Herwig Wöbse